

Zahl: A 202/01/2014.001/054

G E S C H Ä F T S V E R T E I L U N G

des

Landesverwaltungsgerichts Burgenland

ab 12.05.2026

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Burgenland hat in der Sitzung vom 11.05.2026 gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. Nr. 44/2013, nachstehende Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Burgenland beschlossen:

I. EINZELRICHTER

1. Strafsachen nach folgenden Gesetzen: Straßenverkehrsordnung 1960 und Kraftfahrgesetz (wenn nicht I.5. zutrifft), § 30 Abs. 1 Z 4 iVm § 14 und § 16 Abs. 1 Z 4 Immissionsschutzgesetz - Luft, Tiertransportgesetze, Eisenbahnkreuzungsverordnung, Bundesstraßen-Mautgesetz 2002; Eisenbahn-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Kurzparkzonengebührengesetz, Containersicherheitsgesetz; AETR und Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85, (EU) Nr. 165/2014 und (EG) Nr. 561/2006 (in der jeweils geltenden Fassung) iVm dem Kraftfahrgesetz;
ebenso Administrativsachen in diesen Angelegenheiten (außer dem Immissionsschutzgesetz-Luft und dem Eisenbahngesetz)

wenn der Name des Rechtsmittelwerbers im Verwaltungsverfahren:

Mit dem Buchstaben **A** beginnt:

Einzelrichter:	Mag. Erhard Aminger
Erster Vertreter:	Mag. Samy Assadi LL.M.
Zweiter Vertreter:	Mag. Manuela Prostak

mit den Buchstaben **B bis G** beginnt:

Einzelrichter:	Mag. Petra Sowa-Janovsky, LL.M.
Erster Vertreter:	Maximilian Pelant, LL.M.
Zweiter Vertreter:	Dr. Ruth Zechmeister

Mit dem Buchstaben **H** und **T** beginnt:

Einzelrichter: **Dr. Ruth Zechmeister**
Erster Vertreter: Mag. Petra Sowa-Janovsky, LL.M.
Zweiter Vertreter: Mag. Dominik Wimmer

mit dem Buchstaben **I bis L** und **U bis V** beginnt:

Einzelrichter: **Mag. Nathalie Rubak**
Erster Vertreter: Maximilian Pelant, LL.M.
Zweiter Vertreter: Mag. Gerald Leitner

mit dem Buchstaben **M** und **W bis Z** beginnt:

Einzelrichter: **Mag. Samy Assadi, LL.M.**
Erster Vertreter: Mag. Dominik Wimmer
Zweiter Vertreter: Mag. Nathalie Rubak

mit den Buchstaben **N bis R** beginnt:

Einzelrichter: **Mag. Sonja Hankemeier**
Erster Vertreter: Dr. Ruth Zechmeister
Zweiter Vertreter: Maximilian Pelant, LL.M.

mit dem Buchstaben **S** beginnt:

Einzelrichter: **Mag. Dominik Wimmer**
Erster Vertreter: Mag. Erhard Aminger
Zweiter Vertreter: Mag. Gerald Leitner

2. Staatsbürgerschaftsgesetz 1985; Gemeindeaufsichtsverfahren und Verfahren nach dem Gemeindevolksrechtegesetz; Ablehnungsanträge nach § 268 BAO; Angelegenheiten der Verwaltungsvollstreckung, Angelegenheiten des Bgld. AISG:

Einzelrichter: **Mag. Gerald Leitner**
Erster Vertreter: Maximilian Pelant, LL.M.
Zweiter Vertreter: Dr. Thomas Giefing

3. Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG (Maßnahmenbeschwerden) und Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG (Verhaltensbeschwerden) in allen Verwaltungsangelegenheiten:

Einzelrichter: **Mag. Erhard Aminger**
Erster Vertreter: Mag. Samy Assadi, LL.M.
Zweiter Vertreter: Dr. Thomas Giefing

4. Angelegenheiten nach dem Wein- und Weinbaugesetz und dem Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland (inkl. BAO-Verfahren):

Einzelrichter:	Maximilian Pelant, LL.M.
Erster Vertreter:	Dr. Thomas Giefing
Zweiter Vertreter:	Mag. Nathalie Rubak

5. Strafsachen nach § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO 1960 und (Straf- und Administrativ-) Angelegenheiten nach dem Führerscheingesetz:

wenn die Bezirkshauptmannschaften Güssing, Neusiedl am See oder die Landespolizeidirektion Burgenland belangte Behörde ist:

Einzelrichter:	Mag. Samy Assadi, LL.M.
Erster Vertreter:	Mag. Nathalie Rubak
Zweiter Vertreter	Mag. Petra Sowa-Janovsky, LL.M

wenn eine andere Behörde belangt ist:

Einzelrichter:	Mag. Nathalie Rubak
Erster Vertreter:	Mag. Petra Sowa-Janovsky, LL.M
Zweiter Vertreter:	Mag. Samy Assadi, LL.M.

6. Angelegenheiten nach dem Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetz:

Einzelrichter:	Mag. Manuela Probst
Erster Vertreter:	Mag. Nathalie Rubak
Zweiter Vertreter	Dr. Thomas Giefing

7. Angelegenheiten nach dem Fleischuntersuchungs- und Lebensmittelgesetz [einschließlich VO(EG)834/2007], dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und dem Lebensmittelkontrollgebührengesetz, Bundesgesetz über das In-Verkehrbringen von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind:

Einzelrichter:	Mag. Nathalie Rubak
Erster Vertreter:	Dr. Thomas Giefing
Zweiter Vertreter:	Mag. Sabine Halbauer

8. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Fremdenpolizeigesetz 2005, Asylgesetz 2005, Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 und Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz; das Integrations- und das Anti-Gesichtsverhüllungs-Gesetz, Sicherheitspolizei-, Polizeibefugnis-, Entschädigungs-, Militärbefugnis-, Waffen-, Waffengebrauchs-, Medien-, Pyrotechnik-, Schieß- und Sprengmittelgesetz, Bgld. Feuerwehrgesetz, Abzeichen-, Wappen-, Pornographie-, Geschlechtskrankheiten-, Sperrgebiets-, Wehr-, Zivildienst-, Pass-, Grenzkontrollgesetz; Jugendschutzgesetz; Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen; Bgld. Verlautbarungsgesetz; Suchtmittelgesetz; Beschwerden betreffend Ordnungs- und Mutwillensstrafen nach dem AVG; Landes-Polizeistrafgesetz und Landessicherheitsgesetz:

Einzelrichter:	Mag. Erhard Aminger
Erster Vertreter:	Mag. Gerald Leitner
Zweiter Vertreter:	Mag. Dominik Wimmer

9. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Produktsicherheits-, Vermarktungsnormen-, Preis-, Preisauszeichnungsgesetz, Marktordnungs-, Viehwirtschafts-, Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz; Tuberkulose-, Arzneimittel- und Arzneiwareneinfuhr-, Blutsicherheits-, Medizinproduktegesetz; Bundesstatistikgesetz, Handelsstatistisches Gesetz und andere Gesetze mit statistikrechtlichen Vorschriften; Bodenschutz-, Feldschutz- und Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz des Bundes und Burgenlands; Chemikalien-, Düngemittel- und Saatgutgesetz, Bgld. Gentechnik-Vorsorgegesetz; Forstgesetz; Gesetz über die Aufforstung von Nichtwaldflächen und Gesetz über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken; Angelegenheiten des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007; Ordnungsstrafen nach der Bgld. Gemeindeordnung; Angelegenheiten ortspolizeilicher Verordnungen; Bgld. Stiftungs- und Fondsgesetz, Bgld. Archivgesetz; Angelegenheiten nach dem UWG 1984; Geschworenen- und Schöffengesetz; Angelegenheiten nach allen in I. nicht ausdrücklich angeführten Bundes- und Landesgesetzen:

Einzelrichter:	Dr. Thomas Giefing
Erster Vertreter:	Dr. Ruth Zechmeister
Zweiter Vertreter:	Mag. Manuela Probst

10. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, Insolvenz-Entgeltsicherungs-, Arbeitslosenversicherungsgesetz und sonstige Gesetze mit arbeitsrechtlichen Vorschriften, (wenn diese Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt); Bgld. Gesundheitswesengesetz, Gesetz über die Bgld. Patient*innen- und Behindertenanwaltschaft, dem Pflichtschulgesetz 1995 (wenn nicht I.14. zutrifft); Apothekengesetz:

Einzelrichter:	Dr. Ruth Zechmeister
Erster Vertreter:	Dr. Thomas Giefing
Zweiter Vertreter:	Mag. Sabine Halbauer

11. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Gemeindesaniitäts- und Rettungsgesetz; Rezeptpflicht- und Gewebesicherheitsgesetz, Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, sowie Angelegenheiten in Verfahren iZm Untersuchungsausschüssen, soweit keine Senatszuständigkeit besteht; dem Bundes-Krisensicherheitsgesetz sowie dem Dienstleistungs- und E-Commerz-Gesetz:

Einzelrichter:	Mag. Sabine Halbauer
Erster Vertreter:	Dr. Thomas Giefing
Zweiter Vertreter:	Mag. Erhard Aminger

12. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (einschließlich BAO-Verfahren betreffend Landschaftsschutzabgaben), Bgld. Baugesetz 1997, Bgld. Kanalanschlussgesetz, Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz; Bewilligungen für Einkaufszentren nach dem Bgld. Raumplanungsgesetz, dem Bgld. Buschenschankgesetz, dem Güterbeförderungsgesetz und dem Gelegenheitsverkehrsgesetz 1995, dem Kraftfahrlinien- und ASOR Durchführungsgesetz und der Betriebsordnung für den nicht-linienmäßigen Personenverkehr (wenn nicht I.13. zutrifft); Kesselgesetz; Bauarbeitenkoordinationsgesetz; Bgld. Heizungs- und Klimaanlagegesetz; Bgld. Kehrgesetz; Denkmalschutzgesetz; Gewerbeordnung 1994, soweit es (administrativ- und strafrechtliche) Betriebsanlagenverfahren betrifft, Bgld. Fischereigesetz; Geodateninfrastrukturgesetz, Vermessungsgesetz; Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien, Immissionsschutzgesetz-Luft (wenn nicht I.1. zutrifft), Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, Bundes-Luftreinhaltegesetz, Emissionszertifikatgesetz, Maß- und Eichgesetz:

wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz im Verwaltungsbezirk Neusiedl am See hat:

Einzelrichter:	Mag. Gerald Leitner
Erster Vertreter:	Maximilian Pelant LL.M.
Zweiter Vertreter:	Mag. Sonja Hankemeier

wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz im Verwaltungsbezirk Eisenstadt-Umgebung, Eisenstadt, Rust oder Mattersburg hat:

Einzelrichter:	Mag. Manuela Probst
Erster Vertreter:	Mag. Gerald Leitner
Zweiter Vertreter:	Mag. Sonja Hankemeier

wenn eine andere Verwaltungsbehörde belangt ist:

Einzelrichter:	Mag. Sonja Hankemeier
Erster Vertreter:	Mag. Gerald Leitner
Zweiter Vertreter:	Maximilian Pelant LL.M.

13. Verfahren nach der GewO 1994 (wenn nicht I.12. zutrifft); dem Wasserrechtsgesetz 1959, dem Mineralrohstoffgesetz, Angelegenheiten nach dem Personenstands-, Melde-, Vereins- und Versammlungsgesetz; Angelegenheiten nach dem GGBG/ADR; Strafsachen nach dem Güterbeförderungs- und Gelegenheitsverkehrsgesetz 1995, Kraftfahrlinien- und dem ASOR-Durchführungsgesetz und Betriebsordnung für den nicht-linienmäßigen Personenverkehr:

Wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz in den Verwaltungsbezirken Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Eisenstadt, Rust oder Mattersburg hat:

Einzelrichter:	Mag. Petra Sowa-Janovsky, LL.M.
Erster Vertreter:	Mag. Sonja Hankemeier
Zweiter Vertreter:	Mag. Manuela Prostak

wenn eine andere Verwaltungsbehörde belangt ist:

Einzelrichter:	Mag. Sonja Hankemeier
Erster Vertreter:	Mag. Gerald Leitner
Zweiter Vertreter:	Mag. Petra Sowa-Janovsky, LL.M.

14. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Angelegenheiten nach dem Eisenbahngesetz, dem Eisenbahnenteignungsgesetz (auch in Verbindung mit anderen Gesetzen) und dem Bauträgervertragsgesetz:

Einzelrichter:	Mag. Manuela Prostak
Erster Vertreter:	Mag. Gerald Leitner
Zweiter Vertreter:	Mag. Sonja Hankemeier

15. Angelegenheiten nach dem Ausländerbeschäftigungs-, Arbeitskräfteüberlassungs-, Dienstleistungsscheck-, Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz:

Einzelrichter:	Dr. Ruth Zechmeister
Erster Vertreter:	Mag. Samy Assadi, LL.M.
Zweiter Vertreter:	Mag. Manuela Prostak

16. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Biozid-, Gentechnik-, Tierseuchen-, Tiergesundheits-, Tierzucht-, Bienenzucht-, Tierversuchs-, Tiermaterialien-, Tierarzneimittelkontroll-, IBR/IPV-, Futtermittel- Biozid-Produkte und Rinderleukosegesetz; Tierschutzgesetz einschließlich Kostenvorschreibung nach § 30 Abs.3; Starkstromwegegesetz, Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG), Bgld. Elektrizitätswesengesetz, Bgld. Camping-

und Mobilheimplatzgesetz; Bgld. Raumplanungs- und Raumplanungseinführungsgesetz (wenn nicht I.12. bzw. I.19. zutrifft); Bgld. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz; Bundesstraßengesetz, Burgenländisches Straßengesetz 2005; Gassicherheitsgesetz; Bgld. Gasgesetz, Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, Bgld. Krankenanstaltengesetz 2000:

Einzelrichter:	Mag. Gerald Leitner
Erster Vertreter:	Mag. Manuela Prostak
Zweiter Vertreter:	Dr. Thomas Giefing

17. Angelegenheiten nach dem Glücksspielgesetz und dem Bgld. Veranstaltungsgesetz, dem Bgld. Parteienförderungsgesetz, dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz; Ärzte-, Tierärzte-, Zahnärzte-, Gesundheits- und Krankenpflege-, Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-, Hebammen- und MTD-Gesetz, Ziviltechniker- und Ingenieurgesetz, Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung und anderen Berufs- und Ausbildungsordnungen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird; Berufsausbildungsgesetzen; Bgld. Chancengleichheitsgesetz und sonstigen sozialrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, soweit diese nicht von einem anderen Pkt. der Geschäftsverteilung erfasst sind; Angelegenheiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften betreffend Dienst-, Disziplinar-, Besoldungs-, Pensions- und Bezugsrecht und dabei auch Disziplinarverfahren in allen in I. genannten Berufs- und Ausbildungsgesetzen; Bgld. Hinweisgeberschutzgesetz; Gemeindeverbandsgesetz; EVTZ-Gesetz; Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz; Notariatsordnung, Ziviltechniker-, Zahnärzte- und Apothekerkammergesetz; Wirtschaftskammer- und Arbeiterkammergesetz, Landarbeitsgesetz 2021; Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungs-, Bäckereiarbeiter-, Heimarbeiter-, Mutterschutz-, ArbeitnehmerInnenschutz-, Arbeitsinspektions-, Arbeitsruhe- und dem Arbeitszeitgesetz, Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und sonstige arbeitszeit- oder arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften:

Einzelrichter:	Mag. Dominik Wimmer
Erster Vertreter:	Mag. Sonja Hankemeier
Zweiter Vertreter:	Mag. Manuela Prostak

18. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Schulpflichtgesetz 1985, Privatschulgesetz, Schülerbeihilfengesetz 1983, Schulunterrichtsgesetze, Schulzeitgesetz und sonstigen schulrechtlichen Vorschriften; Angelegenheiten nach dem Kommunalsteuergesetz, Tourismusgesetz, Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsgebühr durch die Gemeinden; Grundsteuerbefreiungsgesetz, Hundeabgabengesetz; Lustbarkeitsabgabengesetz; Kulturförderungsbeitragsgesetz; weitere Angelegenheiten betreffend Abgaben, Gebühren, Beiträge, Beihilfen und Förderungen, Kammerumlagen; Kostenersätze oder Kostenbeiträge nach allen anderen Bundes- und

Landesgesetzen (einschließlich Berufsordnungen), wenn diese Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt:

wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz in den Verwaltungsbezirken Jennersdorf, Güssing, Oberwart oder Eisenstadt-Umgebung hat:

Einzelrichter: **Mag. Sabine Halbauer**
Erster Vertreter: Mag. Manuela Prostač
Zweiter Vertreter: Mag. Samy Assadi, LL.M.

wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz im Verwaltungsbezirk Neusiedl am See hat:

Einzelrichter: **Dr. Ruth Zechmeister**
Erster Vertreter: Maximilian Pelant LL.M.
Zweiter Vertreter: Mag. Manuela Prostač

wenn eine andere Verwaltungsbehörde belangt ist:

Einzelrichter: **Maximilian Pelant, LL.M.**
Erster Vertreter: Mag. Sabine Halbauer
Zweiter Vertreter: Mag. Manuela Prostač

19. Beschwerden gegen die Vorschreibung einer Baulandmobilisierungsabgabe nach dem Bgld. Raumplanungsgesetz:

Einzelrichter: **Mag. Manuela Prostač**
Erster Vertreter: Mag. Samy Assadi, LL.M.
Zweiter Vertreter: Mag. Petra Sowa-Janovsky, LL.M.
Dritter Vertreter: Mag. Dominik Wimmer
Vierter Vertreter: Mag. Nathalie Rubak
Fünfter Vertreter: Dr. Ruth Zechmeister
Sechster Vertreter: Mag. Erhard Aminger
Siebenter Vertreter: Mag. Sonja Hankemeier
Achter Vertreter: Mag. Gerald Leitner
Neunter Vertreter: Maximilian Pelant, LL.M.
Zehnter Vertreter (siehe Überlaufregelung): Dr. Thomas Giefing

Überlaufregelung:

Wenn aus Anlass der Vorschreibung der Baulandmobilisierungsabgabe für ein bestimmtes Kalenderjahr (etwa für 2024) mehr als 25 Rechtsmittel anfallen, so sind die Fälle 26 bis 50 dem ersten Vertreter des Einzelrichters und die Fälle 51 bis 75 seinem zweiten Vertreter und so weiter den nächsten Vertretern bis zum neunten Vertreter zuzuweisen. Ist diese Überlaufregelung erschöpft, so sind die jeweils nächsten 25 Fälle auf den vorgenannten Einzelrichter und seine Vertreter wie in der oben genannten Reihenfolge aufzuteilen. Beim 3.,

6. und 9. Umlauf reicht die Vertretungsregelung jeweils bis zum zehnten Vertreter. Maßgebend für die Reihenfolge ist der Tag des Einlangens beim LVwG (bis jeweils 15 Uhr – nach diesem Einlangenszeitpunkt wird der Abgabenakt dem nächsten Tag zugerechnet), bei gleichem Tag (bis 15 Uhr) der Familienname des Rechtsmittelwerbers bzw. bei juristischen Personen die Firmenbezeichnung in jeweils alphabetisch aufsteigender Reihenfolge. Für den Fall gleicher Familiennamen bzw Firmenbezeichnungen ist die niedrigere Aktenzahl des angefochtenen Bescheides maßgebend.

Etwaige Befangenheiten haben keinen Einfluss auf den (Fort-)Gang dieser Regelung und belasten dabei den jeweiligen Vertreter zusätzlich um diese Befangenheitsakten.

Werden Rechtsmittel gegen diese Abgabe für ein weiteres Kalenderjahr eingebracht, beginnt diese Überlaufregelung für dieses weitere Kalenderjahr (unbeschadet der Regelung für das vorige Kalenderjahr) von Neuem.

20. Angelegenheiten nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Namensänderungsgesetz; HochschülerInnen- und Hochschülerschaftsgesetz; dem Universitäts- und dem Studiengesetz; dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes und dem Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetz (inkl. BAO-Verfahren), dem Ökostromgesetz, den Fernmelde- und Telekommunikationsgesetzen, der Rechtsanwaltsordnung, sowie Beschwerden nach dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz:

Einzelrichter:	Mag. Samy Assadi, LL.M.
Erster Vertreter:	Mag. Sabine Halbauer
Zweiter Vertreter:	Mag. Erhard Aminger

21. Angelegenheiten nach dem Bgld. Kindergarten-, Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Bgld. Sozialeinrichtungsgesetz, Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz; Jugendwohlfahrtsgesetz, Elternunterhalts-Gesetz, den §§ 31 und 40 des Bgld. Pflichtschulgesetzes 1995, und Bgld. Heilvorkommen- und Kurortegesetz; Strahlenschutz- und Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz; Landwirtschaftliches Bringungsrecht 1949; Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel; Bundes-Umwelthaftungsgesetz und Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz, Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II – Betriebe- und Umweltinformationsgesetz und Umweltinformationsgesetz des Bundes; Altlastensanierungsgesetz; Bgld. Ragweed-Bekämpfungsgesetz; dem Bgld. EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz; dem Artenhandelsgesetz und dem Gesetz zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzabkommens:

Einzelrichter:	Mag. Petra Sowa-Janovsky LL.M.
Erster Vertreter:	Mag. Samy Assadi, LL.M
Zweiter Vertreter:	Dr. Thomas Giefing

22. Strafverfahren nach den Covid-19-Gesetzen des Bundes (inkl. Verordnungen) und dem Epidemiegesetz 1950 (inkl. Verordnungen):

wenn die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf, Güssing oder Oberpullendorf belangt ist:

Einzelrichter:	Mag. Nathalie Rubak
Erster Vertreter:	Mag. Sabine Halbauer
Zweiter Vertreter:	Mag. Gerald Leitner

wenn eine andere Verwaltungsbehörde belangt ist:

Einzelrichter:	Mag. Sabine Halbauer
Erster Vertreter:	Mag. Dominik Wimmer
Zweiter Vertreter:	Mag. Nathalie Rubak

23. Administrativverfahren nach den Covid-19-Gesetzen des Bundes (inkl. Verordnungen) und dem Epidemiegesetz 1950 (inkl. Verordnungen):

wenn die belangte Verwaltungsbehörde die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See ist:

Einzelrichter:	Mag. Sonja Hankemeier
Erster Vertreter:	Mag. Dominik Wimmer
Zweiter Vertreter:	Maximilian Pelant, LL.M.

wenn eine andere Verwaltungsbehörde belangt ist:

Einzelrichter:	Maximilian Pelant, LL.M.
Erster Vertreter:	Mag. Nathalie Rubak
Zweiter Vertreter:	Mag. Samy Assadi, LL.M.

24. Angelegenheiten der Wahlordnungen und Wählerevidenzvorschriften:

Einzelrichter:	Mag. Gerald Leitner
Erster Vertreter:	Mag. Sabine Halbauer
Zweiter Vertreter:	Dr. Ruth Zechmeister
Dritter Vertreter:	Dr. Thomas Giefing
Vierter Vertreter:	Mag. Samy Assadi, LL.M.
Fünfter Vertreter:	Mag. Erhard Aminger
Sechster Vertreter:	Maximilian Pelant, LL.M.
Siebenter Vertreter:	Mag. Nathalie Rubak
Achter Vertreter:	Mag. Sonja Hankemeier
Neunter Vertreter:	Mag. Manuela Probst
Zehnter Vertreter:	Mag. Dominik Wimmer
Elfter Vertreter:	Mag. Petra Sowa-Janovsky, LL.M.

Überlaufregelung:

Wenn aus Anlass ein und derselben Wahl oder Abstimmung mehr als 20 Rechtsmittel anfallen, so sind die Fälle 21 bis 40 dem ersten Vertreter des Einzelrichters und die Fälle 41 bis 60 seinem zweiten Vertreter und so weiter den nächsten Vertretern zuzuweisen. Ist diese Überlaufregelung erschöpft, so sind die jeweils nächsten 20 Fälle auf den vorgenannten Einzelrichter und seine Vertreter wie in der oben genannten Reihenfolge aufzuteilen. Maßgebend für die Reihenfolge ist der Tag des Einlangens beim LVwG (bis jeweils 15 Uhr – nach diesem Einlangenszeitpunkt wird der Wahlakt dem nächsten Tag zugerechnet), bei gleichem Tag (bis 15 Uhr) der Familienname des Rechtsmittelwerbers in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge und dann sein Alter beginnend mit dem Ältesten.

Etwaige Befangenheiten haben keinen Einfluss auf den (Fort-)Gang dieser Regelung und belasten dabei den jeweiligen Vertreter zusätzlich um diese Befangenheitsakten.

25. Angelegenheiten nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz:

Wenn sich die streitgegenständlichen Grundstücke (zumindest im überwiegenden Ausmaß) in den Verwaltungsbezirken Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Eisenstadt, Rust oder Mattersburg befinden:

Einzelrichter:	Maximilian Pelant, LL.M.
Erster Vertreter:	Mag. Sonja Hankemeier
Zweiter Vertreter:	Mag. Manuela Prostak

Wenn sich diese Grundstücke (in überwiegendem Ausmaß) in einem anderen Verwaltungsbezirk innerhalb des Landes befinden:

Einzelrichter:	Mag. Manuela Prostak
Erster Vertreter:	Mag. Sonja Hankemeier
Zweiter Vertreter:	Maximilian Pelant, LL.M.

26. Angelegenheiten nach dem Bgld. Jagdrecht:

Wenn die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung oder die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg belangte Behörde ist:

Einzelrichter:	Mag. Samy Assadi, LL.M.
Erster Vertreter:	Mag. Manuela Prostak
Zweiter Vertreter:	Mag. Sonja Hankemeier

Wenn eine andere Behörde belangt ist:

Einzelrichter:	Mag. Manuela Probst
Erster Vertreter:	Mag. Samy Assadi, LL.M.
Zweiter Vertreter:	Mag. Sonja Hankemeier

27. Beschwerden nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz, dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz und dem Bgld. Sozialunterstützungsgesetz:

wenn die Bezirkshauptmannschaft Güssing oder das Magistrat Rust belangte Behörde ist:

Einzelrichter:	Mag. Samy Assadi, LL.M.
Erster Vertreter:	Maximilian Pelant, LL.M.
Zweiter Vertreter:	Mag. Dominik Wimmer

Wenn eine andere Behörde belangt ist:

Einzelrichter:	Mag. Dominik Wimmer
Erster Vertreter:	Mag. Petra Sowa-Janovsky, LL.M.
Zweiter Vertreter:	Mag. Samy Assadi, LL.M.

28. Beschwerden nach dem Informationsfreiheitsgesetz:

wenn die belangte Behörde den Sitz in den Bezirken Jennersdorf, Güssing, Oberpullendorf oder Oberwart hat:

Einzelrichter:	Mag. Gerald Leitner
Erster Vertreter:	Maximilian Pelant, LL.M.
Zweiter Vertreter:	Mag. Nathalie Rubak

wenn eine andere Behörde belangt ist:

Einzelrichter:	Mag. Petra Sowa-Janovsky, LL.M.
Erster Vertreter:	Maximilian Pelant, LL.M.
Zweiter Vertreter:	Mag. Gerald Leitner

wenn ein privater Informationspflichtiger belangt ist:

Einzelrichter:	Mag. Dominik Wimmer
Erster Vertreter:	Mag. Gerald Leitner
Zweiter Vertreter:	Maximilian Pelant, LL.M.

II. SENATE

Senat 1 - Vergaberechtsschutz:

Senatsvorsitzender:	Mag. Nathalie Rubak
Vertreter:	Dr. Thomas Giefing
Berichterstatter:	Mag. Manuela Probst
Vertreter:	Mag. Dominik Wimmer
Weiteres Mitglied:	Mag. Dominik Wimmer
Vertreter:	Mag. Sabine Halbauer

Senat 2 - Dienst- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten:

Senatsvorsitzende:	Mag. Sabine Halbauer
Erster Vertreter:	Mag. Gerald Leitner
Berichterstatter:	Mag. Dominik Wimmer
Vertreter:	Mag. Samy Assadi, LL.M.
Laienrichter Dienstgeber:	Mag. Markus Pammer
Erster Ersatzrichter:	Mag. Klaus Trummer
Zweiter Ersatzrichter:	Mag. Brigitte Novosel
Laienrichter Dienstnehmer:	Mag. Florian Hofstetter
Erster Ersatzrichter:	MMag. Gerald Kögl
Zweiter Ersatzrichter:	Mag. Ursula Korner

Senat 3 - Verfahren iZm Untersuchungsausschüssen:

Senatsvorsitzender:	Mag. Gerald Leitner
Vertreter:	Dr. Thomas Giefing
Berichterstatter:	Mag. Sabine Halbauer
Vertreter:	Mag. Dominik Wimmer
Weiteres Mitglied:	Mag. Sonja Hankemeier
Vertreter:	Dr. Ruth Zechmeister

Senat 4 – Verfahren in Datenschutzangelegenheiten nach § 37 Abs. 7 Bgld. LVwGG

Senatsvorsitzender:	Dr. Thomas Giefing
Vertreter:	Maximilian Pelant LL.M.
Berichterstatter:	Maximilian Pelant, LL.M.
Vertreter:	Mag. Samy Assadi, LL.M.
Weiteres Mitglied:	Mag. Sabine Halbauer
Vertreter:	Mag. Nathalie Rubak

Senat 5 – Verfahren nach § 272 Abs. 2 BAO

Senatsvorsitzende:	Mag. Sabine Halbauer
Vertreter:	Dr. Thomas Giefing
Berichterstatter:	Maximilian Pelant, LL.M.
Vertreter:	Mag. Dominik Wimmer
Weiteres Mitglied:	Mag. Manuela Prostak
Vertreter:	Mag. Petra Sowa-Janovsky, LL.M.

III. ALLGEMEINES

1. Die Zuständigkeit für eine angeführte Verwaltungsangelegenheit umfasst auch aufsichtsbehördliche Bescheide und Strafsachen in solchen Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Säumnisbeschwerden sind von jenem Richter zu behandeln, der über eine Bescheidbeschwerde zu erkennen hätte.
2. Die Zuständigkeitsverteilung gilt auch für Angelegenheiten, die in Durchführungsverordnungen zu den jeweiligen Materiengesetzen geregelt sind.
3. Richtet sich die Zuständigkeit einer Rechtssache nach dem Namen des Beschwerdeführers, so ist bei physischen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens maßgeblich. Vorworte oder Vorsilben, die auf ein Abstammungs- oder Herkunftsverhältnis hinweisen, gleichgültig welcher Sprache diese auch sein mögen, bleiben außer Betracht. Ist der Beschwerdeführer keine physische Person, so richtet sich die nach dem Namen geregelte Zuständigkeit nach der Bezeichnung (allenfalls Gesamtbezeichnung) oder dem

Firmenwortlaut. Enthalten diese Bezeichnung oder der Firmenwortlaut den Namen von physischen Personen, so ist entsprechend dem ersten Satz vom erstgenannten Familiennamen auszugehen.

4.1. Für Verfahrensangelegenheiten vor den Verwaltungsbehörden (einschließlich Kosten, Barauslagen und Verwaltungsabgaben) gilt die in der Hauptsache bestehende Zuständigkeit. Diese Regelung ist auch für Verfahrensangelegenheiten (einschließlich Kostenersatz nach dem Gebührenanspruchsgesetz) und Verfahrenshilfeangelegenheiten sowie Wiedereinsetzungsanträge vor dem Landesverwaltungsgericht anzuwenden. Das gilt auch - nach der jeweilig aktuellen Geschäftsverteilung - für vom Landesverwaltungsgericht bereits abgeschlossene Verfahren im Fall von Wiederaufnahme- oder Wiedereinsetzungsanträgen.

4.2. Ist über eine Beschwerde gegen einen Bescheid nach dem ersten Satz (nach Punkt 4.1.) zu entscheiden, der auf einen Strafbescheid gründet, in dem mehrere Strafen nach verschiedenen Verwaltungsmaterien ausgesprochen wurden, so ist zur Entscheidung jener Richter zuständig, der nach dieser Geschäftsverteilung für die im Strafbescheid erstgenannte Verwaltungsmaterie zuständig ist.

4.3. In Administrativverfahren richtet sich im Fall der Untrennbarkeit des Bescheides die Zuständigkeit eines Mitglieds bei zwei oder mehreren im Spruch des Bescheides angeführten Materiengesetzen nach dem Prozessgegenstand vor der Verwaltungsbehörde. Wenn es sich um eine verfahrensrechtliche Angelegenheit handelt, richtet sich die Zuständigkeit nach der im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides erstgenannte Verwaltungsmaterie.

5. Verfügungen der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts sind jenem Einzelrichter/dem Berichterstatter jenes Senats zuzuteilen, bei dem die Rechtssache im Zeitpunkt der Entscheidung anhängig war. Danach bestimmt sich auch die Zuständigkeit, wenn aufgrund einer Entscheidung eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts das Landesverwaltungsgericht neuerlich entscheiden muss. Wenn ein danach zuständiger Richter nicht mehr dem Landesverwaltungsgericht angehört, ist diese Geschäftsverteilung maßgebend, die auch für die Vertretung von Senatsmitgliedern gilt.

6. Verhinderte Richter werden durch die in den Abschnitten I. und II. genannten Richter vertreten. Ist die Reihe der dort namentlich angeführten Vertreter erschöpft, treten die nicht als Vertreter angeführten Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts in alphabetischer aufsteigender Reihenfolge mit der Maßgabe in die Vertretung ein, dass der Präsident als Letzter in der Reihe anzusehen ist.

7.1. Aus dem Rückstand von Herrn Mag. Johann Muskovich werden die nachfolgend angeführten Strafsachen den Mitgliedern Mag. Sabine Halbauer, Mag. Nathalie Rubak, Dr. Ruth Zechmeister und Mag. Samy Assadi, LL.M. wie folgt zugeteilt:

E 270/08/2025.028	KFG § 103 Abs. 2	Mag. Halbauer
E 270/08/2025.029	KFG § 103 Abs. 2	Mag. Halbauer
E 270/08/2025.030	KFG § 103 Abs. 2	Mag. Halbauer
E 270/08/2025.031	KFG § 103 Abs. 2	Mag. Halbauer
E 270/08/2025.032	KFG § 103 Abs. 2	Mag. Halbauer
E 270/08/2025.033	KFG § 103 Abs. 2	Mag. Halbauer
E 270/08/2025.037	KFG § 103 Abs. 2	Mag. Halbauer
E 270/08/2026.002	KFG § 103 Abs. 2	Mag. Halbauer
E 002/08/2025.099	StVO	Mag. Halbauer
E 002/08/2025.105	StVO	Mag. Halbauer
E 002/08/2025.113	StVO	Mag. Halbauer
E 002/08/2025.119	StVO	Dr. Zechmeister
E 002/08/2026.005	StVO	Mag. Rubak
E VH3/08/2026.002	Verfahrenshilfe	Mag. Rubak
E 002/08/2026.004	StVO	Mag. Assadi LL.M
E 002/08/2026.001	StVO	Mag. Rubak

7.2. Aus dem Rückstand von Frau Mag. Sonja Hankemeier werden die nachfolgend angeführten Akten den Mitgliedern Mag. Manuela Prostack und Mag. Nathalie Rubak wie folgt zugeteilt:

E 038/15/2026.001	GüterbeförderungsgG	Mag. Rubak
E 010/15/2024.010	Bgld. NaturschutzG	Mag. Prostack
E HG1/15/2024.041	Ao Revision	Mag. Prostack

7.3. Aus dem Rückstand von Frau Mag. Petra Sowa-Janovsky, LL.M. wird der Verwaltungsstrafakt E 002/18/2026.017 Frau Mag. Sonja Hankemeier zugeteilt.

7.4. Aus dem Rückstand von Frau Mag. Petra Sowa-Janovsky, LL.M. werden folgende Administrativangelegenheiten Herrn Mag. Samy Assadi, LL.M. zugeteilt:

E F01/18/2025.010	FSG-Entzug
E F01/18/2026.001	FSG-Entzug
E F01/18/2026.002	FSG-Entzug
E VH3/18/2026.004	Verfahrenshilfe
E F01/18/2026.003	FSG-Entzug
E F01/18/2026.005	FSG-Entzug
E F03/18/2026.005	FSG-sonstige Verfahren

E F03/18/2026.007	FSG-sonstige Verfahren
E 011/18/2025.004	Bgld. AWG

7.5. Aus dem Rückstand von Herrn Mag. Gerald Leitner wird der Administrativakt E 305/09/2026.004 Herrn Mag. Samy Assadi, LL.M. zugeteilt.

8. Alle übrigen nach der bisherigen Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtssachen verbleiben beim jeweiligen Einzelmitglied oder beim jeweiligen Senat.

9. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsverteilung tritt mit 12.05.2026 in Kraft.

DER PRÄSIDENT:

Dr. G i e f i n g

